

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 02.12.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

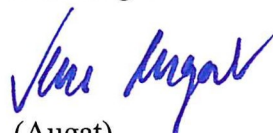
- a) für den ersten Hund 96,00 €
- b) für den zweiten Hund 126,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 159,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund 525,00 €
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 630,00 €

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten bitte die Hundesteuer weiterhin bei Fälligkeit und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid vor dieser öffentlichen Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Osterode am Harz. Soweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister



(Augat)

